



LfL, Abt. Förderwesen, Menzinger Straße 54, 80638 München

Teichgenossenschaft Oberfranken  
Herr Dr. Peter Thoma  
Am Grasigen Weg 33-35  
95707 Thiersheim

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Abteilung Förderwesen und Fachrecht

**Menzinger Straße 54  
80638 München**

<http://www.LfL.bayern.de/>

Sachbearbeiter: Herr Manfred Alzinger  
Telefon: 089-17800-123  
Telefax: 089/17800-206  
E-Mail: [manfred.alzinger@lfl.bayern.de](mailto:manfred.alzinger@lfl.bayern.de)

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: AFR 3-7997.1-

Datum: 25.09.2013

**Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Fischerei in Bayern gemäß den gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (EFF);**

**Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei Anträgen auf Förderung der Anschaffung von Ladekränen**

Sehr geehrter Herr Dr. Thoma,

zur Prüfung auf Wirtschaftlichkeit bei Anträgen auf Förderung von Ladekränen wurde von der Landesanstalt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Folgendes festgelegt.

In Nr. 5.2 der EFF-Richtlinien wird u.a. die Nr. 2.1.4 von der Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsberechnung ausgenommen. Die Formulierung ist dabei missverständlich, da in der Klammer – abweichend vom Text unter 2.1. – „**Schutzmaßnahmen** zur Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen“ steht.

Es war aber nicht beabsichtigt, nur einen Teil von Nr. 2.1.4 von der Wirtschaftlichkeitsberechnung auszunehmen. Diese Ausnahme gilt grundsätzlich für alle Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen von in der Aquakultur tätigen Personen.

Die Anschaffung von Maschinen zur Abfischung (Ladekräne u.ä.) dient in ganz erheblichen Maße der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und dem Schutz der Gesundheit, da das Abfischen zu den schwersten körperlichen Arbeiten in der Teichwirtschaft überhaupt gehört. Auch ist es mittlerweile schwer, ausreichend Arbeitskräfte dafür zu finden.

...

Andererseits ist die Preisspanne bei den entsprechenden Geräten sehr groß, so dass eine derartige Investition nicht völlig unabhängig von der Betriebsgröße bzw. Wirtschaftlichkeit gesehen werden kann.

Folgende Regelung wird daher angewendet werden:

- Der Einsatz von Ladekränen und ähnlichen Maschinen/Geräten als Abfischhilfe wird grundsätzlich erst **ab einer Teichfläche von 3 ha** als sinnvoll erachtet (bei Forellenteichwirtschaften kann der Einsatz auch bei kleineren Betrieben sinnvoll sein). Sofern die Anschaffungskosten nicht mehr als **20.000.- € netto** betragen, muss **keine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorgelegt** werden.
- Bei Anschaffungskosten von **mehr als 20.000.- € netto** ist die Wirtschaftlichkeit gem. Antragsformular darzulegen:
  - Der Antragsteller hat anzugeben, ob und in welchem Umfang (Arbeitsstunden) das Gerät voraussichtlich in **nicht förderfähigen Bereichen** eingesetzt werden soll (z.B. Waldarbeiten bei umgebauten Rückewägen). Die Belastung von Rückewägen bei Holzarbeiten ist grundsätzlich gleich oder höher als beim Abfischen einzustufen.
  - Dementsprechend werden die förderfähigen Kosten **anteilig gekürzt**. Die Wirtschaftlichkeit ist **nur für den förderfähigen Anteil** zu berechnen.
  - Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch eine derartige Abfischhilfe ein Mehrertrag von **max. 500.- €/ha Teichfläche** durch Kosteneinsparung (max. 30 Arbeitsstunden) und höhere Erlöse (bessere Kondition der Fische durch schonendes Verfahren) erzielt werden kann.
  - Mehrerträge durch eine intensivere Produktion (höhere Besatzdichte) aufgrund des Einsatzes von Ladekränen sind **nicht** realistisch.
  - Es kann eine Nutzungsdauer (AfA) von 12 Jahren unterstellt werden.
- Es kann von diesen Vorgaben auch abgewichen werden, wenn die Angaben des Antragstellers plausibel und nachvollziehbar sind. Im Zweifelsfall ist eine Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei oder des Instituts für Fischerei einzuholen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Alzinger